

Der Zimmerer

Organ des Zentralverbandes der Zimmerer u. verw. Berufsgenossen Deutschlands (Sitz Hamburg)

Publikationsorgan der Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer (Erfasskasse) in Hamburg

Erscheint wöchentlich, Sonnabends.
Abonnementspreis pro Quartal (ohne Postgelb) 1500 M.
Zu beziehen durch alle Postanstalten.

Herausgegeben vom
Zentralverband der Zimmerer und verw. Berufsgenossen Deutschlands
Hamburg 1, Befenbinderhof 57, 4. Et.

Anzeigen:
Für die dreispaltige Beitzelle oder deren Raum 10000 M.,
für Versammlungsanzeigen 6000 M. pro Zeile.

Zur Beachtung! Die nächste Nummer des „Zimmerer“ erscheint am **Sonnabend, 13. Oktober.** Sobald die in Nr. 34 aufgezeigten Schwierigkeiten einigermaßen behoben sind und neue nicht hinzutreten, wird der „Zimmerer“ wieder regelmäßig wöchentlich erscheinen. **Öffentlich kann das schon bald geschehen!**
Die Redaktion.

An unsere Verbandsmitglieder!

Auf die Aufforderung des Zentralvorstandes in Nr. 37 des „Zimmerer“ haben erfreulicherweise viele Zahlstellen zur Frage der **Erwerbslosenunterstützung** und der **Erwerbslosenbeiträge** Stellung genommen und darüber berichtet. Die überwiegende Mehrzahl der Zahlstellen hat sich allerdings nicht geäußert, wahrscheinlich, weil die Zeit ein wenig knapp war oder weil sie im Sinne unserer Bekanntmachung die Entscheidung den Verbandsförperschaften anheimgeben.

Von den Zahlstellen, die sich geäußert haben, fordern reichlich vier Fünftel die Abschaffung der Erwerbslosenbeiträge, kaum ein Fünftel wünscht ihre Beibehaltung. Von diesen sind ein Teil Zahlstellen auch noch gegen die Höhe der jetzigen Erwerbslosenmarken; sie fordern eine wesentliche Herabsetzung derselben. Mit der Erfüllung solcher Wünsche aber würden die Erwerbslosenbeiträge, die nicht nur die formelle, sondern auch die finanzielle Anwartschaft auf früheren Unterstützungsbezug begründen sollen, ihren vernünftigen Sinn verlieren. Gestützt auf die uns zugegangenen Äußerungen und in der Annahme, daß die Stimmung im Gesamtverbande dieser Meinung entspricht, haben Verbandsausschuß und Vorstand beschloffen:

„Arbeitslose und franke (erwerbsunfähige) Mitglieder zahlen während der Dauer ihrer Arbeitslosigkeit oder Krankheit, wenn sie länger als eine Woche dauert, keinen Beitrag. Solche Mitglieder erhalten nach Vorschriften, die der Zentralvorstand erläßt, Frei- marken für die betreffenden Wochen.“

Diese Bestimmung tritt am 1. Oktober 1923 (40. Beitragswoche) in Kraft und gilt bis auf weiteres. Durch diesen Beschluß wird das Bezugsrecht der Erwerbslosen geändert. Die Bestimmung der Satzungen § 14 Absatz 7: „Ein aus- gesteuertes Mitglied wird wieder bezugsberechtigt, wenn seit dem ersten Unterstützungsstag der vorausgegangenen Unter- stützungsperiode 56 Wochenbeiträge geleistet sind“, muß unter allen Umständen aufrechterhalten bleiben. Die Wünsche einzelner Zahlstellen, die beitragsfreien Wochen wie geleistete Beiträge zu rechnen, können nicht erfüllt werden. Der Zentralvorstand hat in seinem Aufruf in Nr. 37 auf die Folgen der Beitragsbefreiung ausdrücklich aufmerksam gemacht. Die meisten Zahlstellen haben sich auch ganz bewußt mit dieser Konsequenz abgefunden. Einige Zahlstellen äußern sich dahin, daß in Hinsicht auf die geringe Höhe der Erwerbs- losenunterstützung diese Folgen auch leicht verschmerzt werden könnten.

Der weitergehenden Forderung, die Erwerbslosenunter- stützung vorläufig ganz einzustellen, haben die Verbandsförper- schaften nicht zustimmen können. Wir haben noch die Hoffnung, daß durch noch schnellere Anpassung der Beiträge an den Stundenlohn und pünktlichere Beitragsleistung der in Arbeit stehenden Kameraden die Einrichtung für unsere erwerbslosen Mitglieder gehalten werden kann. Wenn unsere Mitglieder diese Voraussetzungen erfüllen, wird auch die Möglichkeit gegeben sein, die von einigen Zahlstellen gewünschte Verbesserung der Streikunterstützung durchzuführen.

Wenn auch aus den Zuschriften an uns die Not der Zeit und die schwere wirtschaftliche Bedrängnis zum Aus- druck kamen, so fanden sich unter ihnen aber auch viele Worte zuversichtlicher Hoffnung. Wir haben aus ihnen im allge- meinen den starken Eindruck gewonnen, daß das Zusammen- gehörigkeitsgefühl, das die Zimmerer Deutschlands immer ausgezeichnet hat, und die Sorge um die unverehrte Er- haltung unseres Verbandes überaus mächtig sind. Wenn dieser alte und gute gewerkschaftliche Geist wenigstens im Kern unserer Verbandsmitgliedschaft sich erhält, dann werden wir, selbst wenn vorübergehend gute Verbandseinrichtungen aufgegeben werden müssen, allen Gewalten zum Trotz unsern Verband erhalten.

Der Verbandsausschuß.
F. A.: Herm. Kube.

Der Zentralvorstand.
F. A.: Ad. Schönfelder.

Aus dem Haupttarifamt für das Baugewerbe.

Das Haupttarifamt hatte in seiner vierten Sitzung am 7. und 8. September eine umfangreiche Tagesordnung zu erledigen. Nicht weniger als 24 Anträge lagen vor. Ein- gangs wurde ein Antrag des Reichsverbandes des Deutschen Tiefbaugewerbes, der eine Königsberger Sache betraf, die schon in der Maiung verhandelt, aber zurückgestellt worden war, zurückgezogen. — Eine Streitsache wegen des un- partiischen Vorsitzen des Bezirkslohn- amts für Pommern fand ihre Erledigung dahin, daß

die Unternehmer zusagten, sich dem vom Haupttarifamt schon in der vorigen Sitzung vorgelegenen besonderen Schieds- gericht zu stellen. — Der Bayerische Baugewerbeverband hat Aufhebung von zwei Entscheidungen des Tarifamts München beantragt, die nach seiner Auffassung Arbeitern zu Unrecht Unschädigung für Ueberlandarbeiten zu- billigen. Die Berufung stützt sich auf eine angeblich von den Parteien getroffene Vereinbarung, wonach für die Zahlung solcher Entschädigungen die in der vorausgegangenen Ver- tragsperiode geübte Praxis Geltung behalten solle. Das Haupttarifamt erklärte sich für unzuständig mit der Be- gründung, die Berufung sei lediglich darauf gestützt, daß Bestimmungen des Landesstarifs (Bezirksstarif) verletzt seien. Berufungen seien nur zulässig, wenn die Entscheidungen der Tarifinstanzen gegen den Sinn des Reichstarifvertrages oder gegen grundsätzliche Entscheidungen des Haupttarifamts ver- stoßen. — Ebenfalls für unzuständig erklärte sich das Haupt- tarifamt in einer Berufungssache des Baugewerksbundes gegen einen Schiedspruch des Tarifamts Bauken, Lohn- entschädigung für Lehrlinge betreffend, mit der

Die Erhaltung und Stärkung der finanziellen Leistungsfähigkeit und Kampfkraft unseres Ver- bandes ist vornehmste Pflicht aller Mitglieder. Leistet darum freudig den diese Woche fälligen doppelten Verbandsbeitrag!

Begründung, daß gegen einen Schiedspruch Berufung über- haupt nicht möglich sei; falls es sich aber um eine Ent- scheidung handeln sollte, sei Berufung deshalb nicht zulässig, weil ein Verstoß gegen den Sinn des Reichstarifvertrages nicht vorliege.

Ein von der Aktiengesellschaft für Hoch- und Tiefbau in Essen zu Unrecht entlassener Arbeiter war von der Schlichtungskommission dortselbst, bei der er Beschwerde führte, abgewiesen worden. Das Tarifamt, das er angerufen hatte, konnte infolge Verkehrsschwierigkeiten nicht zusammen- treten. Auf die vom Baugewerksbund eingelegte Berufung hin wurde die Entscheidung der Schlichtungskommission vom Haupttarifamt aufgehoben und die Sache zur anderweitigen Prüfung zurückverwiesen, da die Schlichtungskommission nicht vorschriftsmäßig besetzt gewesen ist (Verstoß gegen Reichs- tarifvertrag). Bei Neuverhandlung soll geprüft werden, ob der Fall vor die Tarifinstanzen oder auf Grund des Betriebs- rätegesetzes vor den Schlichtungsausschuß gehört. — Ein grundsätzlicher Antrag des Deutschen Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe, betreffend Nichtanrechnung von Krankenwochen auf die Wartezeit bei Ferien, wurde vertagt, da nach nochmaliger Prüfung Zurückziehung des Antrages in Aussicht gestellt wurde. — Die Gewerk- schaft Berlin beantragte eine grundsätzliche Entscheidung dahin, daß Fundamentierungsarbeiten innerhalb der Hochbauten nicht unter Tiefbauarbeiten zu rechnen sind und für derartige Arbeiten der Hochbaulohn zu zahlen ist. Der Antrag wurde vom Haupttarifamt abgelehnt, weil grund- sätzliche Anträge nur durch die Haupttarifparteien gestellt werden können.

Das Tarifamt Stettin hat 2 Arbeitern aus Stralsund den Ferienanspruch aberkannt, weil sie während einer nichttarifwidrigen Arbeitseinstellung dortselbst bei zwei nicht- bestreikten Konkurrenzfirmen gearbeitet haben. In dieser Tatsache sieht das Tarifamt „ein Verhalten, das Treu und Glauben widerspricht.“ Auf die vom Baugewerksbund ein- gelegte Berufung hob das Haupttarifamt die Entscheidung des Tarifamtes auf und verwies die Sache zur anderweitigen Prüfung und Entscheidung an das Tarifamt zurück. Das Haupttarifamt hält eine Prüfung für nötig, ob die beiden Arbeiter ihr bisheriges Arbeitsverhältnis endgültig haben lösen wollen, oder ob sie sich die Papiere nur deshalb haben geben lassen, um während des Streiks vorübergehend andern Verdienst zu erzielen, es also ihre erkennbare Absicht war, nach dem Streik das alte Arbeitsverhältnis fortzusetzen. — Einen Antrag des Arbeitgeberbundes für das Baugewerbe auf grundsätzliche Entscheidung darüber, was unter dem Begriff „eigentliches Zimmerergewerbe“ zu ver- stehen ist, der von der vorigen Sitzung des Haupttarifamtes zurückgestellt wurde, weil Auskunftspersonen vernommen werden sollten (siehe „Zimmerer“ Nr. 20 laufenden Jahr- ganges), entschied das Haupttarifamt nach Vernehmung von Auskunftspersonen dahin: „Der Begriff „eigentliches Zimmerer- gewerbe“ im § 2 und 7 des Reichstarifvertrages ist ein- schränkend auszulegen. Dies ergibt sich aus dem Wortlaut, der im übrigen nach der heutigen Beweisaufnahme erst im Laufe der Verhandlungen den Zusatz „eigentlich“ erhielt, während im ursprünglichen Wortlaut des Vorschlages der Arbeitnehmer nur das Wort „Zimmerergewerbe“ stand. Die

bezüglichen Bestimmungen des Reichstarifvertrages gelten daher nicht für jeden Bau, wo Zimmerarbeiten ausgeführt werden, sondern nur für Bauarbeiten, die von Unternehmern ausgeführt werden, die das Zimmerergewerbe in der histo- rischen Bedeutung des Wortes betreiben.“ (Schluß folgt.)

Zur Lage.

Zwei Wochen sind seit dem Erscheinen der letzten Nummer des „Zimmerer“ verstrichen. Sie waren reich an Ereignissen. Eine Klärung der Gesamtsituation ist jedoch noch nicht ein- getreten. Außenpolitisch ist die Lage noch immer ziemlich undurchsichtig. Hoffnungen, die heute auftauchen, sind morgen bereits wieder zerfallen. Im Vordergrund steht die Lösung der Ruhrkrise. Sie ist Grundbedingung auch für das Ge- lingen irgendwelcher Maßnahmen innenpolitischer Art. Von deutscher Seite ist der ernste Wille zu Verhandlungen und zur Beilegung des Ruhrkonflikts fundgegeben. Frankreich zögert noch, die ihm geschlagene Brücke zu betreten, weil sie ihm noch nicht genügend fest fundiert scheint. Der passive Widerstand soll fallen. Bevor das nicht geschehen ist, lehnt Frankreich Verhandlungen ab. Es wird deshalb Deutschland, da es unmöglich noch länger warten kann, dieses Opfer schwerlich erspart bleiben. Entscheidende Beschlüsse der Reichs- regierung sollen bevorstehen. Nach Blättermeldungen ge- winnt es übrigens den Anschein, als ob sich im besetzten Gebiet der Abbau des passiven Widerstandes vereinzelt bereits vorbereite. Nach alledem scheint die vielleicht bis jetzt nur noch schwache Möglichkeit gegeben, daß sich in absehbarer Zeit der Weg zu Verhandlungen ebnet. Ob dann diese Ver- handlungen mit Frankreich und Belgien allein oder mit den gesamten Alliierten geführt werden, ist zwar für Deutschland nicht von untergeordneter Bedeutung, kann aber zunächst außer Betracht bleiben. Die Bedingungen, die man Deutschland, vor allem von französischer Seite, stellen wird, werden schwer und hart sein, und sie werden auf ihre Tragbarkeit sehr gründlich und eingehend geprüft werden müssen. Auf jeden Fall aber müssen sie Raum lassen für einen, wenn auch nur allmählichen wirtschaftlichen Wiederaufbau Deutschlands, für eine langsame Gesundung seiner Wirtschaft. Von der Lösung der Ruhrkrise, die zugleich eine Lösung des Reparations- problems bedeutet, wird also Deutschlands fernere Existenz, seine Zukunft überhaupt, abhängen. Das haben auch die Ge- werkschaften längst erkannt, wie ihre Forderungen, die sie dazu wiederholt gestellt haben, beweisen. Neuerdings hat sich der Internationale Gewerkschaftsbund mit einer Denkschrift an die in Genf tagende Versammlung des Völkerbundes ge- wendet, in der gleichfalls die Notwendigkeit der Lösung des Reparationsproblems sowie die Beendigung der Ruhrbesetzung betont und der Völkerbund aufgefordert wird, die besonders beteiligten Regierungen Frankreichs, Belgiens und Englands zu bestimmen, das Reparationsproblem durch eine inter- nationale Aktion zum Abschluß zu bringen.

Die gewerkschaftlichen Forderungen zur Währungsfrage konnten wir bereits in Nr. 37 des „Zimmerer“ veröffentlichen. Inzwischen hat, wie durch die Tagespresse bekanntgeworden ist, die Reichsregierung Maßnahmen zur Herbeiführung einer wertbeständigen Währung in Vorschlag gebracht, die zurzeit noch näherer Prüfung unterliegen und über die wahrscheinlich der Reichstag, der am 26. September zusammentritt, beschließen soll. Wie überaus notwendig Maßnahmen in dieser Hinsicht sind, das haben die Vorgänge an der Börse und auf dem Finanzmarkt in den letzten Wochen bewiesen. Sie stellen einen unerhörten Skandal dar und bilden ohne Zweifel das schwärzeste Blatt in der Geschichte unserer Lage. — Die jedes Maß übersteigende ungeheure Teuerung hat über weite Volks- kreise Not und Elend gebracht. Die infolge Daniederliegens eines großen Teiles der deutschen Wirtschaft Arbeitslosen nagen am Hungertuch, und diejenigen, die noch das Glück haben, beschäftigt zu sein, sind außerstande, mit ihrem völlig unzureichenden Einkommen auch nur das nackte Leben zu fristen. Die wirtschaftliche und soziale Not ist grenzenlos, und Abhilfe- maßnahmen sind dringend geboten. Wenn noch schlimmeres verhütet werden soll, ist größte Eile am Platze. Welcher Art die Abhilfemaßnahmen sein müssen, das haben die Gewerk- schaften in ihren Forderungen gezeigt. Alle in Frage kommenden Organe: Reich, Länder und Gemeinden, haben schnellstens das Erforderliche zu veranlassen. Arbeit für die Erwerbslosen, und für die gesamte Arbeiter- und Angestelltenchaft aus- reichende Löhne und Gehälter. Und andererseits schärfste Maß- nahmen gegen Wucher und Preistreiberei. Hier ist viel zu lange gezögert; Versäumtes muß schnellstens und gründlich nachgeholt werden.

Da die Arbeitslosigkeit besonders auch das Baugewerbe heim sucht, sind ebenfalls unsere Kameraden von ihr schwer betroffen. Wochenlang ohne Beschäftigung sein und keine oder nur geringe Aussicht auf Arbeit haben, wirkt im hohen Maße niederdrückend. So entsteht leicht eine Stimmung, die ganz auf Kritik eingestellt ist, die von einem Arbeitslosen auf den andern übergreift, sich im täglichen Verkehr nicht nur,

sondern auch in Versammlungen auswirkt. Es ist verständlich, wenn sich diese Kritik gegen Dinge wendet, die sie verdient haben und an denen sie gar nicht scharf genug geübt werden kann; unverständlich ist es, wenn sie an durchaus berechtigten und unumgänglichen Maßnahmen geknüpft wird. Eine solche Art der Kritik ist gegenwärtig auch im Verbande wahrzunehmen. Unschön wird in manchen Zahlstellen und von vielen Mitgliedern noch immer nicht klar genug erkannt, daß durch die jämmerliche Wirtschaft in Deutschland während der letzten Monate, besonders aber durch die ungeheure Geldentwertung unser Verband außerordentlich stark in Mitleidenschaft gezogen ist. Wer sich die in den letzten Wochen von der Verbandszentrale getroffenen Maßnahmen einmal ruhig überlegt und sie eingehend prüft, kann eigentlich nicht mehr darüber im Zweifel sein, daß unser Verband von schweren Gefahren bedroht ist, und daß es des entschlossenen Zusammenhaltens aller Mitglieder bedarf, diese Gefahren zu überleben. Die Verbandsleitung und alle Verbandsfunktionäre sind sich der hohen Verantwortlichkeit bewußt, die in diesem Augenblick auf ihnen lastet; sie tun ihre Pflicht und sind bereit, die schwersten Opfer auf sich zu nehmen, um den Verband über diese schwierige Situation hinwegzubringen. Sie erwarten aber auch, daß alle Verbandsmitglieder von dem gleichen Bestreben erfüllt sind, sich nicht, wie das zum Teil geschieht, in kleinlicher Kritik ergehen, sondern den von der Verbandszentrale getroffenen Maßnahmen Verständnis entgegenbringen und dem Verbands alte Treue halten. Nur dann ist die sichere Gewähr gegeben, daß auch die kommende Zeit, die, was mit Bestimmtheit zu erwarten ist, noch ungleich höhere Anforderungen an den Verband stellen wird, ihn für alle Fälle gerüstet findet.

Verbandsnachrichten.

Bekanntmachungen des Zentralvorstandes. Neue Beitragsklassen.

Beitragsklasse	Stundenlohn in tausend Mark	Gesamtbeitrag in tausend Mark	Für die Zentral-tasse in tausend Mark	Für die Zentral-tasse in tausend Mark
241	6 200 bis 6 600	6 400	4 800	1 600
242	6 600 " 7 000	6 800	5 100	1 700
243	7 000 " 7 400	7 200	5 400	1 800
244	7 400 " 7 800	7 600	5 700	1 900
245	7 800 " 8 200	8 000	6 000	2 000
246	8 200 " 8 600	8 400	6 300	2 100
247	8 600 " 9 000	9 200	6 900	2 300
248	9 600 " 10 400	10 000	7 500	2 500
249	10 400 " 11 200	10 800	8 100	2 700
250	11 200 " 12 000	11 600	8 700	2 900
251	12 000 " 12 800	12 400	9 300	3 100
252	12 800 " 13 600	13 200	9 900	3 300
253	13 600 " 14 400	14 000	10 500	3 500
254	14 400 " 15 200	14 800	11 100	3 700
255	15 200 " 16 000	15 600	11 700	3 900
256	16 000 " 16 800	16 400	12 300	4 100
257	16 800 " 17 600	17 200	12 900	4 300
258	17 600 " 18 400	18 000	13 500	4 500
259	18 400 " 19 200	19 200	14 100	4 800
260	19 200 " 20 000	20 400	15 300	5 100
261	20 000 " 20 800	21 600	16 200	5 400
262	22 200 " 23 000	22 800	17 100	5 700
263	23 400 " 24 600	24 000	18 000	6 000
264	24 600 " 25 800	25 200	18 900	6 300
265	25 800 " 27 000	26 400	19 800	6 600
266	27 000 " 28 200	27 600	20 700	6 900
267	28 200 " 29 400	28 800	21 600	7 200
268	29 400 " 30 600	30 000	22 500	7 500
269	30 600 " 31 800	31 200	23 400	7 800
270	31 800 " 33 000	32 400	24 300	8 100

Freimarken für Erwerbslose.

Nach dem Beschluß von Verbandsauschuß und Vorstand sind mit Beginn des 4. Quartals erwerbslose Mitglieder vom Beitrag befreit. Diese Kameraden erhalten für die erwerbslosen Wochen Freimarken. In der Durchführung des Beschlusses ist wie folgt zu verfahren:

Die Beitragsbefreiung tritt nur ein, wenn der Nachweis der Erwerbslosigkeit tatsächlich erbracht wird. Kameraden, die bei Arbeitslosigkeit oder Krankheit vom Verband, aus öffentlichen Mitteln oder von der Krankenkasse unterstützt werden, liefern den Nachweis durch ihre Unterstützungspapiere. Für alle anderen Fälle, sofern nicht die Stempelkarte vom Arbeitsnachweis vorliegt, haben die Zahlstellen Vorschriften für ihre Mitglieder zu erlassen, die die Gewähr bieten, daß nur wirklich Erwerbslose vom Beitrag befreit werden. Ist dem Zahlstellenassessor dieser Nachweis erbracht, dann drückt er als Zeichen seiner Anerkennung der Beitragsbefreiung den kleinen Beitragsstempel in das betreffende Feld der Beitragswoche. Am Schlusse des Quartals werden für die festzustellende Anzahl von freigestempelten Wochen Freimarken vom Zentralvorstand bezogen, und zwar nach einer Liste, in der die Namen der betreffenden Mitglieder und Anzahl der Wochen aufgeführt werden. Am Schlusse des 4. Quartals wird diese Aufstellung verbunden mit der dann doch dem Zentralvorstand einzuschickenden Jahresmitgliedsliste, in der hinter dem Namen unter „Bemerkungen“ die Wochenzahl, für die Freimarken verlangt werden, aufzuführen ist. Mit den Beitragsmarken werden also in Zukunft keine Marken für Erwerbslose mehr verfaßt. Von den Zahlstellen sind die noch vorhandenen Erwerbslosenmarken schleunigst reiflos dem Zentralvorstande einzuschicken.

Mitglieder, die 4 Tage oder länger in einer Woche arbeiten, sind nicht vom Beitrage befreit. Sie müssen den vollen Beitrag zahlen. Mitglieder, die regelmäßig nur 3 Tage und weniger wöchentlich arbeiten, sind als Kurzarbeiter jede zweite Woche vom Beitrage befreit, während sie in der andern Woche den vollen Beitrag zahlen müssen.

Reiseunterstützung.

Nach den Satzungen zahlt der Verband in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März an seine auf der Reise befindlichen Mitglieder eine Reiseunterstützung, wenn sie im Besitze eines vom Zentralvorstand ausgestellten Reiseunterstützungsausweises sind.

Der Zentralvorstand hat zur Ersparung von Porto und andern Ausgaben sowohl für den Verband wie für die in Frage kommenden Mitglieder folgende Beschlüsse gefaßt, die für die kommende Unterstützungsperiode Geltung haben:

1. Mitglieder, die nach den Satzungen zum Bezuge von Erwerbslosenunterstützung berechtigt sind, können in den Zahlstellen, in denen sie reisen, ohne einen Ausweis vom Zentralvorstand für einen Tag Reiseunterstützung in der Höhe des ihnen zustehenden Satzes der Erwerbslosenunterstützung erhalten, wenn sie dem Zahlstellenassessor nachweisen, daß sie auf der Reise sind und sich durch ein in Ordnung befindliches Mitgliedsbuch legitimieren. Der Zahlstellenassessor zahlt ihnen, wenn sie für den gleichen Tag noch keine Unterstützung erhalten haben, den Betrag der Erwerbslosenunterstützung für den einen Tag aus und macht darüber eine Eintragung in das Mitgliedsbuch auf den Blättern für die Erwerbslosenunterstützung. Die Duttung erfolgt auf einem Formular der Erwerbslosenunterstützung, wobei der Kassierer deutlich die Ueberschrift „Reiseunterstützung“ zu machen hat. Spätere Auszahler haben sich vor der Zahlung von Unterstützung zu überzeugen, ob der Reisende noch nicht die ihm nach den Satzungen zustehende Gesamtunterstützung erhoben hat. Ist das Mitglied danach ausgereist, dann kann es weiter weder Reise- noch Erwerbslosenunterstützung erhalten. (Siehe die Anweisungen über Erwerbslosenunterstützung.)

2. Junggesellen, die 4 Wochen nach beendeter Lehrzeit dem Verbands beigetreten sind, aber noch nicht 60 Wochenbeiträge geleistet haben,

3. Mitglieder ausländischer Zimmerer-Organisationen, die zum Bezuge von Erwerbslosenunterstützung noch nicht berechtigt sind, können Reiseunterstützung nur erhalten, wenn sie vom Zentralvorstand einen Ausweis haben. Dieser ist durch Einsendung der Mitgliedsbücher, denen Rückporto beizulegen ist, vom Zentralvorstande zu beantragen.

Im übrigen gelten, soweit sie den vorstehenden Beschlüssen nicht entgegenstehen, die „Anweisungen für reisende Mitglieder und Reiseunterstützung“.

Die statistischen Feststellungen

für den 29. September sind fällig. Bei Einsendung der Karten ist fünftigig folgendes zu beachten: Die Doppelkarten sind auseinanderzutrennen. Nur die für den Gauleiter bestimmte Karte ist auszufüllen und abzuschicken. Die für den Zentralvorstand bestimmte Karte ist unausgefüllt in der Zahlstelle zurückzubehalten und für eventuellen späteren Gebrauch aufzubewahren. Die Gauleiter sammeln die ihnen zugehenden Karten und schicken sie nach Eintragung in ihre Listen zusammen an den Zentralvorstand zur Bearbeitung. Die Portoaussgaben für die Doppelkarten werden dadurch vermieden. Damit durch diese Verringerung der Veröffentlichung des Gesamtergebnisses im „Zimmerer“ keine Verjögerung erleidet, müssen die Zahlstellen es sich zur Pflicht machen, die Karten an jedem Feststellungstage sofort auszufüllen und abzuschicken.

Der Zentralvorstand.

Unsere Lohnbewegungen.

Gestreift wird in Bunzlau, Deutsch-Krone, Gadebusch und Schneidemühl.

Gesperrt ist in Verden das Geschäft von Kleedenburg.

Der Reichsindex für die Lebenshaltung stellt sich nach der Berechnung des Statistischen Reichsamts seit Mai dieses Jahres (1913/14 = 1) wie folgt:

Durchschnitt im Mai	8 816	6. August.....	149 531
4. Juli.....	7 650	13. ".....	436 935
11. ".....	16 180	20. ".....	753 738
16. ".....	21 511	27. ".....	1 183 434
23. ".....	28 892	3. September...	1 845 261
30. ".....	89 336	10. ".....	5 051 046
	71 476	17. ".....	14 244 900

Die Steigerung beträgt vom 3. auf den 10. September 173,7%, vom 10. auf den 17. September 182%.

Streik in Gadebusch. Das Bezirkslohnamt hat den für die Lohnfestsetzung bestimmten Grundlohn herabgesetzt, so daß für die Zeit vom 14. bis 20. September der Lohn für die I. Lohnklasse 3 816 000 M. und für die II. Lohnklasse 3 789 000 M. betrug. Darüber herrscht unter den Kameraden in Mecklenburg berechtigte Entrüstung. In Gadebusch ist die Arbeit eingestellt worden, nachdem der Versuch, durch örtliche Verhandlung zu einer andern Lohnfestsetzung zu kommen, gescheitert war.

Streik in Deutsch-Krone. Deutsch-Krone liegt im östlichen Grenzgebiet. Lohnverhandlungen fanden mit der Innung statt. Nur selten kam es zu einer Vereinbarung. Der Schlichtungsausschuß mußte dann entscheiden. Der Versuch unserer Zahlstelle, das Gebiet dem Tarifvertrag für Brandenburg anzugliedern, ist nicht gelungen. In der 37. Woche betrug der Stundenlohn 1 700 000 M. Für die 38. Woche war am Schlusse der Woche der Lohn noch nicht festgesetzt, und da eine Verständigung ausgeschlossen war, ist die Arbeit eingestellt worden.

Streik in Schneidemühl. Das Gebiet der Zahlstelle Schneidemühl ist tariffrei, die Löhne werden örtlich vereinbart. Die Teuerung an der Grenze ist sehr stark fühlbar, deshalb wurde eine Erhöhung des Lohnes gefordert. Die Unternehmer boten bei den Verhandlungen am 17. September einen Lohn von 4 800 000 M. Unsere Kameraden lehnten dieses Angebot ab. Am 18. September fällt der Schlichtungsausschuß einen Schiedsspruch auf einen Stundenlohn von 5 700 000 M. Eine an dem gleichen Tage abgehaltene Versammlung lehnte den Schiedsspruch ab und beschloß, die Arbeit einzustellen.

Blasperrre in Verden. Der Zimmermeister Kleedenburg hat einen Kameraden entlassen, weil er von seinem Recht auf Ferien Gebrauch machen wollte. Bei der Verhandlung über die sofortige Wiedereinstellung des Kameraden legte der Unternehmer ein die Organisation der Zimmerer geringschätzendes Betragen an den Tag, so daß die Arbeit in dem Betriebe eingestellt wurde.

Die Tarifgemeinschaft für Poliere, Werk- und Schachtmeister nahm am 3. August in Hannover Stellung zum Stand der Tarifverhandlungen. Die Verhandlungen sind infolge Wortbruchs der Unternehmer abgebrochen. Die Vertreter des Polierbundes verlangten nun, unter Aufrechterhaltung der Tarifgemeinschaft, für sich Verhandlungsfreiheit mit den Unternehmerverbänden. Das lehnten die Vertreter der Arbeiterverbände ab; sie forderten vielmehr eine gemeinsame öffentliche Erklärung in den Verbandszeitungen dahin, daß die Tarifgemeinschaft in bisheriger Form weiter bestehen bleibe und ein Reichstarifvertrag für Poliere nur mit der Tarifgemeinschaft als Vertragskontrahent abgeschlossen werde. Die Vertreter der Arbeiterverbände erklärten sich ferner bereit, den Widerstand der Unternehmerverbände gegen den Vertragsabschluss auf gemeinsamer Grundlage brechen zu helfen. Die Vertreter des Polierbundes lehnten jedoch die geforderte Erklärung ab, doch waren sie nach längerem Sträuben bereit, die Frage der Zugehörigkeit zur Tarifgemeinschaft mit ihren Verbandsinstanzen zu beraten und den übrigen Verbänden über das Ergebnis bis 24. August Mitteilung zu machen. Wenn bis zum genannten Tage eine Antwort nicht erfolge, so solle das als Austrittserklärung gelten. Bis zur Drucklegung dieser Zeilen liegt eine solche Mitteilung nicht vor. Demnach muß angenommen werden, daß der Polierbund eine weitere Beteiligung an der Tarifgemeinschaft und damit auch die gemeinsame Kampffront der Arbeiterorganisationen gegen die Unternehmer um den Reichstarifvertrag für Poliere ablehnt. Dadurch ist für unsere Kameraden die Situation geklärt; sie werden ihr weiteres Verhalten entsprechend einrichten.

Baugewerbliches.

Berufliche Fortbildung für Hamburger Zimmerer. Strebsamen Hamburger Zimmerern ist Gelegenheit gegeben, sich in ihren freien Stunden beruflich weiterzubilden durch die an der Siemens-Gewerbe-Akademie, Hamburg, Steinbamm 81, bestehenden technischen Abendkurse, die es ermöglichen, ohne Unterbrechung der Berufstätigkeit sich in Theorie und Veranschlagen und Entwerfen auszubilden. In der Abteilung Hochbau wird unterrichtet über Holzkonstruktionen, Entwerfen von Stagenhäusern, Geschäftsbau, Beamten- und Einfamilienhäusern, über Veranschlagen und Bauführung, Eisenbetonbau usw. — Der Unterricht ist fünfmal wöchentlich, abends. Das neue Unterrichtshalbjahr beginnt gegen Mitte Oktober. Programme und Auskunft täglich abends von 7 bis 8 Uhr in der Lehranstalt, Steinbamm 81.

Briefkasten der Redaktion.

An die Schriftführer. Der verringerte Umfang des „Zimmerer“ zwingt auch hinsichtlich seines Inhalts zu Einschränkungen. Anregungen, Berichte aus den Zahlstellen überhaupt nicht mehr zu veröffentlichen, sind vorläufig zurückgestellt worden. Die Schriftführer müssen sich jedoch äußerster Kürze befleißigen oder gewärtig sein, daß ihre Berichte von der Redaktion entsprechend gekürzt werden. Für diesmal mußten alle Berichte zurückbleiben. Der Verjammlungsanzeiger fällt vorläufig aus.

Die Bezugsbedingungen des „Zimmerer“ erfahren vom 1. Oktober an für die Postabonnenten eine Veränderung. Von da an beträgt der Monatsbezugs-Grundpreis 70 M mal Buchhandelschlußzahl.

Der Anzeigenpreis erhöht sich vom 1. Oktober an auf 200 000 M. pro Zeile, für Versammlungsanzeigen auf 150 000 M. pro Zeile.

Anzeigen.

Zahlstelle Burgstädt.

Das Umschauen nach Arbeit im Zahlstellengebiet Burgstädt ist verboten. Arbeitssuchende und zureisende Kameraden haben sich beim Vorstehenden Georg Stein, Mohsdorferstr. 11, oder beim Kassierer Bernhard Breitenstein, Burkendorfer Gartenweg 7, zu melden. [42 000 M.]

Zentral-Kranken- und Sterbekasse der Zimmerer.

Verwaltungsstelle Dresden-Loßwitz.

Mitgliederversammlung am Sonnabend, 6. Oktbr., abends 7 Uhr, im Gasthaus „Kamerun“ in Neu-Rochwitz. Tagesordnung: Neuwahl der Verwaltung beziehungsweise des Kassierers oder Auflösung der Verwaltungsstelle und Anschluß an Groß-Dresden. Das Erscheinen aller Mitglieder ist dringende Pflicht. [60 000 M.] Der Vorstand.

Viktor Grochowski, Zimmerer, sende Deine Adresse an **Hans Elmann,** Düsseldorf-Gler, Am Sackenbruch Nr. 59.

Hans Nobbe und **Bruno Müller,** Zimmerer, sende Deine Adresse an **Hugo Bechstedt,** Zimmerer, in Fürstenaufen (Saar), Bismarckstr. 10. [40 000 M.]

Theodor Bohse, geboren am 21. August 1903 zu Deine Eltern. Alle Zahlstellenassessor werden gebeten, den Genannten hierauf hinzuweisen. Kameraden, die seinen Aufenthalt wissen, ersuche ich, mir Mitteilung zu machen. Ankosten werden getragen. **Johs. Bohse,** Zimmerer, Lübeck, Walmstr. 46. [70 000 M.]

August Severin, fremder Zimmerer, sende Deine Adresse an **Willy Stralick,** fremder Zimmerer, Duisburg, Klosterstr. 28. [30 000 M.]